

Satzung des Vereins Kulturtreff Fehmarn e.V.

Präambel

Jeder Bürger hat den Wunsch, sich in seiner Gemeinde wohl zu fühlen. Daß dieser Wunsch erfüllbar wird, hängt wesentlich ab von dem Zusammenleben mit den Mitbürgern, von den kommunalen Einrichtungen, der umgebenden Landschaft, dem kulturellen Leben in der Gemeinde und nicht zuletzt von der gesamten Organisation und Gestaltung des Gemeinwesens. Ein wesentlicher Teil wird bestimmt durch das Engagement der Bürger für ihr Gemeinwesen. Der Kulturtreff Fehmarn e.V. macht es sich zur Aufgabe, über politische und religiöse Grenzen hinweg und ohne Ansehen von Rang und Namen, die Bürger zusammenzubringen, die bereit sind, bei der Schaffung, Verbesserung und Weiterentwicklung der das Zusammenleben fördernden Einrichtungen und Veranstaltungen mitzuwirken. Der Verein setzt sich allgemein für die Gestaltung und Förderung des kulturellen und öffentlichen Lebens, insbesondere auf der Insel Fehmarn, und der Förderung eines familiengerechten und kinderfreundlichen Umfeldes ein.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kulturtreff Fehmarn e. V.. Er hat seinen Sitz in 23769 Fehmarn und wird in das Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

(1) Der Verein Kulturtreff Fehmarn e.V. ist eine gemeinnützige Vereinigung von Einwohnern und Freunden der Insel Fehmarn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- b) die Förderung von Kunst und Kultur
- c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- d) die Förderung des Sports
- e) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Zur Umsetzung der Vereinszwecke sollen Räume der ehemaligen Grundschule Petersdorf genutzt werden. Diese Räume sollen durch den Verein von der Stadt Fehmarn angemietet oder von dieser unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dort soll ein „Bürgertreff“ als zentrale Begegnungsstätte und Ausgangspunkt für die gemeinnützigen Aktivitäten des Vereins eingerichtet werden. Die Grundlage des Konzepts ist ein offenes Haus für gemeinnützige Aktivitäten des Vereins für alle Bürger der Insel Fehmarn.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Durchführung von Veranstaltungen für Jugendliche und ältere Mitbürger, z.B. die Durchführung von Spielenachmittagen und Vorlese-Veranstaltungen für Jugendliche und ältere Mitbürger, durch den Verein und auch in Trägerschaft anderer gemeinnütziger Einrichtungen und die Einrichtung und den Betrieb eines Demenzcafes im Rahmen der Altenhilfe durch den Verein
- b. die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, z.B. die Durchführung von Theaterveranstaltungen und öffentlichen Lesungen sowie die Bereitstellung von Räumen für Theatergruppen anderer gemeinnütziger

- Körperschaften und Einrichtungen, z.B. des Deutschen Roten Kreuzes
- c. die Durchführung von Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen, z.B. für Schulaufgabenhilfe für Jugendliche und für die Volkshochschule der Stadt Fehmarn sowie Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen zu den Bereichen Gesundheit durch den Verein oder durch andere gemeinnützige Körperschaften.
 - d. die Einrichtung von Sportgruppen, die im Verein mit dem Ziel der körperlichen Ertüchtigung regelmäßig im Rahmen eines geordneten Betriebs Sport und körperliche Übungen betreiben.
 - e. die Durchführung von Veranstaltungen, die der Heimatpflege und Heimatkunde dienen, z.B. Veranstaltungen zur Pflege der niederdeutschen Sprache und der Geschichte der Insel Fehmarn, auch durch andere gemeinnützige Körperschaften und Einrichtungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

a) ordentliche Mitglieder

b) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Personen sowie alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes, Vereinigungen, Firmen und Kaufleute werden, wenn sie bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu fördern.

(3) Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet über die Aufnahme der Vorstand.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nach Zustimmung des Gesamtvorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Aufgaben des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Auflösung des Vereins
- b) Austritt
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Tod des Mitgliedes.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) den Satzungsbestimmungen grob zuwiderhandelt oder sonstige Interessen und das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt.
- b) mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Der entsprechende Beschluss ist vom Vorstand zu fassen. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§5

Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis zum 31. März des Geschäftsjahres für das gesamte Jahr zu bezahlen. Beim Erwerb der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand von der Beitragspflicht befreien.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Jedes Jahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung bis spätestens zum 30. April stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per einfacher E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge, die für den Verein erheblich einschneidende Folgen haben, können jedoch nicht Gegenstand einer solchen nachträglichen Aufnahme sein. Beschlüsse mit einschneidenden Folgen sind z.B.: Satzungsänderungen, Vorstandswahlen, Auflösung des Vereins, Beitragsänderungen, Aufnahme von Darlehen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Entlastung des Vorstandes etc. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2.Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom 1.Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Vorstandsberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe der Beiträge
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der / dem Ersten Vorsitzenden
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der / dem Schriftführer / -in
- d) der / dem Kassenwart / -in

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Erstellung einer Jahresrechnung und eines Tätigkeitsberichtes nach Ablauf des Geschäftsjahres
- e) Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über Beitragsbefreiung in begründeten Einzelfällen

(4) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(5) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber entscheidet gegebenenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 10

Jahresrechnung, Kassenprüfung

(1) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese besteht aus einer geordneten Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres und einer Vermögensübersicht.

(2) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. In jedem Jahr ist mindestens ein neuer Kassenprüfer zu wählen.

(3) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 - Mehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St.Johannis, 23769 Fehmarn, OT Petersdorf oder ihren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Fehmarn 8.6.2015

Kolja Winkler; Blöcken 8; 23769 Fehmarn


Jessica Winkler; Blöcken 8; 23769 Fehmarn


Miriam Lange; Ratssollweg 21; 23769 Fehmarn


Johannes Lange; Ratssollweg 21; 23769 Fehmarn

Erik Fockel; Hauptstraße 6; 23769 Fehmarn

Alice Fleper; Gollendorf 22; 23769 Fehmarn


Johannes Fleber; Gollendorf 22; 23769 Fehmarn


Luise Erben; Schlagsdorfer Str. 6; 23769 Fehmarn

Dr. martin Grahl; An der Kirche 4; 23769 Fehmarn

Gerwin Mühle; Gehren 3; 23769 Fehmarn

